

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)	
Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	06.12.1993
12. Nachtrag	18.05.2015 (in Kraft ab 30.05.2015)

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Anschluss und Benutzung	2
§ 3 Anschlusszwang	2
§ 4 Benutzungszwang	2
§ 5 Grundstücksanschluss	3
§ 6 Wasserverbrauchsanlagen	3
§ 7 Art der Versorgung	4
§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	4
§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen	4
§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen	5
§ 11 Zutrittsrecht	5
§ 12 Allgemeine Pflichten	5
§ 13 Messeinrichtungen	6
§ 14 Einstellen der Versorgung	7
III. Abgaben und Kostenerstattung	7
§ 15 Wasserbeitrag	7
§ 16 Geschossfläche in beplanten Gebieten	7
§ 17 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	8
§ 18 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich	8
§ 19 Geschossfläche im Außenbereich	9
§ 20 Gegenstand der Beitragspflicht	9
§ 21 Entstehen der Beitragspflicht	10
§ 22 Ablösung, Vorausleistung	10
§ 23 Grundstücksanschlusskosten	10
§ 24 Verbrauchsgebühren, Zählermiete	11
§ 25 Vorauszahlungen	12
§ 26 Verwaltungsgebühren	12
§ 27 Entstehen der Gebühren	12
§ 28 Pflichtige, Fälligkeit	12
§ 29 Umsatzsteuer	13
IV. Mitteilungspflichten, Ordnungswidrigkeiten	13
§ 30 Mitteilungspflichten	13
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 32 Inkrafttreten	14

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Wasserversorgungsanlage	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen und ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.
Wasserverbrauchsanlage	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer	Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

- (2) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung wird grundsätzlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Mit Zustimmung der Gemeinde können die vorgenannten Arbeiten auch durch den Anschlussnehmer oder ein von ihm beauftragtes geeignetes Unternehmen durchgeführt werden. Evtl. Vorgaben der Gemeinde sind zu beachten.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Kann ein Grundstück ausnahmsweise nicht direkt an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden oder wäre die Herstellung eines direkten Anschlusses unbillig, ist eine vertragliche Regelung zu treffen, der die Anwendung der WVS auf das indirekt angeschlossene Grundstück sicherstellt und das Rechtsverhältnis der beteiligten Grundstückseigentümer untereinander regelt.

§ 6

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde, deren Beauftragte oder der Anschlussnehmer schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.

Sofern der Anschluss durch den Anschlussnehmer erfolgt, hat dieser die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen und bei der Durchführung der Arbeiten deren Vorgaben zu beachten. Abs. 1 ist zu beachten.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.

- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 10 **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11 **Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 12 **Allgemeine Pflichten**

Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 13 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch von ihr beschaffte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messvorrichtung werden Funkmessgeräte installiert. Diese sind von den Grundstückseigentümern zu nutzen.
Die Gemeinde liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

Grund der Ablesung	Zeitpunkt	Ausgelesene Werte
a. Jahresablesung zur Verbrauchsabrechnung	Zwischen dem 01.01. und 20.01. eines Kalenderjahres	Zählerstand zum 31.12. des Vorjahres
b. Eigentumswechsel des Grundstücks	Vereinbarter Übergabezeitpunkt	Zählerstand zum Übergabezeitpunkt
c. Der ermittelte Zählerstand bzw. die verbrauchte Menge wird vom Grundstückseigentümer angezweifelt	Anlassbezogene Auslesung	Auslesung der gespeicherten Verbrauchsdaten (auch über einen längeren Verbrauchszeitraum zur Ermittlung von Vergleichswerten)
d. Manipulationsverdacht	Anlassbezogene Auslesung	Auslesung der gespeicherten Verbrauchsdaten (auch über einen längeren Verbrauchszeitraum zur Ermittlung von Vergleichswerten)
e. Wunsch des Grundstückseigentümers	Anlassbezogene Auslesung	Auslesung der gespeicherten Verbrauchsdaten im gewünschten Umfang
f. Kontrollablesung bei ungeklärten Wasserverlusten im Netz	Anlassbezogene Auslesung	Aktueller Zählerstand und Verbrauch seit der letzten Auslesung

Bei jeder Auslesung werden erfasste Fehler-, Hinweis- und Manipulationsdaten mit übertragen.

§ 36 Hessischen Datenschutzgesetzes findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

Die Verschlüsselung des verwendeten Sensus iPerl-Wasserzählers erfolgt vollständig nach den Vorgaben des BSI und hat folgende Funkausstattung:

Sensus RF; Funk-Protokoll: AES-Verschlüsselung 128 Bit , Frequenz: 868 MHz.

- (1a) Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Vor und hinter den Messeinrichtungen sind Absperrvorrichtungen einzubauen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtungen anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seinen Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 14

Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

III.

Abgaben und Kostenerstattung

§ 15

Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen je qm Grundstücksfläche und je qm Geschossfläche **2,62 €**.

§ 16

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist

dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer anderer Werte, anhand deren die Fläche festgestellt werden könnte, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder Verhältnis zur gewerblichen untergeordnete Bebauung zulässt, 0,8,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke, 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, 0,3
 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 17

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung der GFZ entsprechend ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Kleingartengebiete	0,2
Wochenendhaus-, Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5

zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4 b) und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 19 **Geschossfläche im Außenbereich**

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 20 **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 21 **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 22 **Ablösung, Vorausleistung**

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 23 **Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

Abweichend hiervon trägt die Gemeinde die Kosten der Reparatur des im öffentlichen Verkehrsraumes liegenden Teils der Anschlussleitung.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

- (3) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 24 Verbrauchsgebühren, Zählermiete¹

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).
- (2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des von der Messeinrichtung festgestellten Wasserverbrauchs. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm **1,55 €**
(Bruttopreis incl. der derzeit geltenden MWSt. von 7 %).

- (3) Bei Gebühren-/Steueränderungen im Laufe eines Abrechnungszeitraumes ist für die Abrechnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Gewichtung nach Monaten zulässig.
- (4) Neben der Verbrauchsgebühr ist pro angeschlossenem Grundstück eine monatliche Grundgebühr zu zahlen. Die monatlichen Grundgebühren betragen (incl. der derzeit geltenden MWSt. von 7 %) für

- | | | | |
|----|---|------|--|
| a) | angeschlossene Grundstücke mit einem Wasserzähler | | |
| 1. | bis Q3-16 (früher Qn 10) | | 12,47 € |
| 2. | bis Q3-25 (früher Qn 15) | | 339,97 € |
| 3. | über Q3-25 | | 1.888,70 € |
| b) | angeschlossene Grundstücke ohne Messeinrichtung(en) | 50 % | der Grundgebühr nach Abs 4 a) Ziffer 1 |
| c) | angeschlossene Grundstücke nur mit Gartenwasserzähler | 25 % | der Grundgebühr nach Abs 4 a) Ziffer 1 |

Bei sogenannten „Verbundzählern“ oder zwei getrennten Zählern gilt für die Bemessung der Grundgebühr der größeren Messeinrichtung. Sind auf einem Grundstück mehr als 2 Messeinrichtungen vorhanden, ist die Grundgebühr für jede einzelne Messeinrichtung entsprechend zu entrichten.

- (4a) Für die Jahre 2015 und 2016 wird folgender Zuschlag zur Wassergebühr (incl. 7 % MwSt.) erhoben:

1. Für Zähler der Baugröße

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | Q3-4, für waagerechten Einbau | 42,80 €, |
| b) | Q3-4, für senkrechten Einbau | 58,85 €, |

¹ Änderung in Kraft ab 01.01.2010, bisher betragen die Benutzungsgebühren pro cbm ab 1.1.2008 = 2,35 €, ab 1.1.2009 = 2,50 €.

c) Q3-6,3 und Q3-6,3	72,23 €,
d) Q3-10	88,28 €.

2. Für Zähler anderer Baugrößen wird der Zuschlag individuell nach den Beschaffungskosten ermittelt.
- (5) Mit der Grundgebühr sind auch folgende Leistungen der Gemeinde gedeckt:
- a) Erstmalige Beschaffung und Einbau eines geeichten Wasserzählers (einschl. Eichkosten und Verplombung)
 - b) Regelmäßiger Wechsel des Wasserzählers nach Ablauf des Eichzeitraumes (einschl. Beschaffung eines geeichten Austausch-Wasserzählers, Eichkosten und Verplombung)
 - d) Ausbau des Wasserzählers bei endgültiger Stilllegung der Anschlussleitung und Verplombung
- (6) Leistungen, die nicht mit der Grundgebühr abgegolten sind (Zählerwechsel anlässlich von Umbauarbeiten usw.), werden dem Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Ausführung der Leistungen. § 28 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 25 **Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 26 **Verwaltungsgebühren**

Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80 €.

§ 27 **Entstehen der Gebühren**

Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Einrichten des Münzzählers.

§ 28 **Pflichtige, Fälligkeit**

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29 **Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7 %.

IV. **Mitteilungspflichten, Ordnungswidrigkeiten**

§ 30 **Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 31 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2, 3 gestattet ist
 2. § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 30 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 3. § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann
 4. § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt
 5. § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind
 6. § 11 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 32 **Inkrafttreten**

Text der Urfassung:

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die bisherige Wasserbeitrags- und -gebührensatzung außer Kraft.